



**R E P U B L I C  
O F S L O V E N I A  
S U P R E M E  
C O U R T**



## Informationen für besonders schutzbedürftige Geschädigte

Als Geschädigter in einem Strafverfahren haben Sie bestimmte Rechte, die im Folgenden näher beschrieben sind.



**DE**

Für weitere Informationen über Ihre Rechte und die Weise, wie Sie diese geltend machen können, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Fall zuständige Gericht.

Die Liste der Gerichte mit Kontaktdaten finden Sie auf der Website **[https://www.sodisce.si/sodisca/seznam\\_sodisc/](https://www.sodisce.si/sodisca/seznam_sodisc/)**  
Weitere Informationen über den Verlauf des Strafverfahrens und die Rechte des Geschädigten finden Sie auf der folgenden Website: **[nasodiscu.si](https://www.nasodiscu.si)**.

Weitere Informationen (auch außerhalb von Gerichtsverfahren) und Organisationen, die Ihnen helfen können, finden Sie auf der folgenden Website der Polizei: **[www.policija.si](https://www.policija.si)**.



**EUROPEAN UNION**  
EUROPEAN SOCIAL FUND



## Besonderer Schutzbedarf

1

**Sie haben das Recht, von der zuständigen Behörde bei der ersten Kontaktaufnahme in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren darüber unterrichtet zu werden, wie Sie über folgende Informationen in Kenntnis gesetzt werden:**

- kostenlose medizinische, psychologische und sonstige Hilfe und Unterstützung;
- Hilfe und Maßnahmen nach dem Gesetz zur Vermeidung häuslicher Gewalt;
- Schutzmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit nach diesem Gesetz und dem Zeugenschutzgesetz;
- das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson und das Recht auf kostenlose Rechtshilfe gemäß dem Gesetz über kostenlose Rechtshilfe;
- die Möglichkeit für Schadenersatz gemäß der Strafprozessordnung (ZKP) und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Straftaten;
- Kostenzahlung und -erstattung für den Geschädigten;
- das Recht auf einen Dolmetscher und Übersetzungsdienste;
- die Kontaktperson bei der zuständigen Behörde, mit der Sie Ihren Fall besprechen können;
- sonstige Rechte oder Leistungen, die für Sie von Bedeutung sein können.

Der Umfang und die Art der Informationen hängen von Ihren persönlichen Merkmalen und Ihrer Verletzlichkeit, Ihrer persönlichen Schutzbedürftigkeit, der Art, der Schwere und den Umständen der Straftat sowie dem Stand des Ermittlungs- oder Strafverfahrens ab.

2

Sie können verlangen, über die Entlassung oder Flucht des Beschuldigten aus dem Hausarrest, der Haft oder aus dem Gefängnis benachrichtigt zu werden (Artikel 65a der Strafprozessordnung).



- 3 Im Ermittlungs- oder Strafverfahren haben Sie **in bestimmten Fällen das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson Ihrer Wahl** (entweder an der Seite eines minderjährigen Opfers, eines Geschädigten, der Opfer von Gewalt ist, oder an der Seite eines anderen Geschädigten, wenn die Art und Schwere der Straftat, die persönlichen Umstände des Geschädigten oder der Grad seiner Verletzlichkeit dies erfordern), es sei denn, dies würde dem Interesse der Durchführung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens oder dem Wohl des Geschädigten zuwiderlaufen (Artikel 65 der Strafprozessordnung).
- 4 Sie haben **das Recht auf Schutzmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung Ihrer persönlichen Sicherheit** unter den in der Strafprozessordnung festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vernehmung per Videokonferenz, Pseudomysierung, Vernehmung in besonders eingerichteten Räumlichkeiten, Vernehmung unter Beziehung eines geeigneten Sachverständigen (Artikel 143č, 240 und 240a der Strafprozessordnung) und auf die im Zeugeschutzgesetz (ZZPrič) geregelten Schutzmaßnahmen.
- 5 Das Gericht muss es Ihnen **ermöglichen, unerwünschten Kontakt mit dem Beschuldigten zu vermeiden**, es sei denn, dieser Kontakt ist für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens oder des Strafverfahrens unbedingt erforderlich (Artikel 65 der Strafprozessordnung).

## Rechtsbeistand und kostenlose Rechtshilfe

- 1 Im Strafverfahren können Sie Ihre Rechte durch einen **Rechtsbeistand wahrnehmen lassen. Nach dem Gesetz über kostenlose Rechtshilfe (ZBPP) können Sie kostenlose Rechtshilfe** eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands beantragen. Der Antrag auf die Gewährung kostenloser Rechtshilfe ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formular beim Kreisgericht Ihres ständigen oder vorübergehenden Wohnsitzes zu stellen. Weitere Informationen und das Formular für den Antrag auf kostenlose Rechtshilfe finden Sie auf der Webseite <https://nasodiscu.si/bpp>.
- 2 Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität, die Ehe, Familie und Jugend, sowie bei Sklaverei und Menschenhandel bestellt das Gericht einem minderjährigen Opfer, das noch keinen Rechtsbeistand hat, von Amtes wegen einen Rechtsbeistand aus dem Kreis der Rechtsanwälte (Artikel 65 der Strafprozessordnung).





- 3 Im Falle eines minderjährigen Opfers, eines Geschädigten, der Opfer von Gewalt ist, oder eines sonstigen Geschädigten kann **eine Person nach Wahl des Geschädigten** anwesend sein, wenn die Art und Schwere der Straftat, die persönlichen Umstände des Geschädigten oder der Grad seiner Verletzlichkeit dies erfordern, es sei denn, dass dies dem Interesse der Durchführung des Strafverfahrens oder dem Wohl des Geschädigten zuwiderläuft (Artikel 65, 240 der Strafprozessordnung).

## Sonstige Rechte im Strafverfahren

- 1 Im Strafverfahren haben sie das Recht, **auf alle Tatsachen hinzuweisen und Beweismittel vorzuschlagen, die für die Feststellung der Umstände bezüglich der Straftat und des vermögensrechtlichen Anspruchs von Bedeutung sind und Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben ferner das Recht, in der Hauptverhandlung Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen und deren Aussagen zu kommentieren und zu erläutern.** Das Gericht kann Ihnen die Akteneinsicht verweigern, solange Sie nicht als Zeuge vernommen worden sind (Artikel 59, 165a, 177, 178, 291, 329 und 334 der Strafprozessordnung).
- 2 Im Strafverfahren können Sie einen **Antrag auf Geltendmachung des vermögensrechtlichen Anspruchs stellen**, wenn sie berechtigt sind, einen solchen Anspruch im Rechtsstreit zu stellen (Schadenersatz, Rückgabe von Sachen, Rückgängigmachung eines Rechtsgeschäfts). Sie müssen den Antrag spezifizieren, begründen und Beweise vorlegen (z. B. den Betrag anführen, Rechnungen vorlegen usw.) (Artikel 100 bis 105, 134 und 241 der Strafprozessordnung). Die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs ist nicht obligatorisch, sondern eine Option, die dem Geschädigten im Strafverfahren zur Verfügung steht.
- 3 Jeder Zeuge hat **Anspruch auf Kostenerstattung (für die Beförderung zum Gericht, Verdienstaussfall usw.)**, jedoch gemäß der Ordnung über Kosten des Strafverfahrens und die Erstattung von Verdienstaussfall oder Verdienstverlust. Die Erstattung muss unmittelbar nach der Vernehmung beantragt werden.
- 4 In einem Strafverfahren haben Sie **das Recht, Ihre eigene Sprache in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu verwenden** und wesentliche Dokumente übersetzen zu lassen (Artikel 8 der Strafprozessordnung).





- 5 **Die gerichtliche Entscheidung, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen können** (Artikel 367 Absatz 4 der Strafprozessordnung), wird Ihnen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt, aus der auch hervorgeht, wann und wie die Beschwerde einzulegen ist (Artikel 169 Absatz 7, Artikel 363 und 367 der Strafprozessordnung).
- 6 Als Geschädigter haben Sie das Recht, über den Stand des Strafverfahrens und über rechtskräftige Urteile informiert zu werden, wenn Sie dies beantragen oder das Gesetz dies vorsieht (Artikel 65a, Artikel 363 Absatz 6 der Strafprozessordnung). Informationen erhalten Sie während der Bürozeiten im Ermittlungs- oder Strafregister des mit Ihrem Fall befassten Gerichts.

## Andere Rechte, die Sie außerhalb des Strafverfahrens geltend machen können

- 1 Als Geschädigter in einer Straftat haben Sie im Rahmen von Sozialschutzleistungen gemäß dem Sozialschutzgesetz (ZSV) Anspruch auf kostenlose **Unterstützung für Opfer von Straftaten**, die fachliche Unterstützung und Beratung durch das zuständige Zentrum für soziale Arbeit umfasst.
- 2 Besondere Hilfe und Maßnahmen werden auch auf der Grundlage des **Gesetzes zur Verhinderung von häuslicher Gewalt (ZPND)** gewährt. Hilfe bieten auch die zuständigen Zentren für soziale Arbeit und Nichtregierungsorganisationen. Auf Ihren Antrag kann das Gericht im Außerstreitverfahren gegen den Gewalttäter folgende Maßnahmen erheben: Betretungsverbot der Wohnung, Verbot des Aufenthalts in einem bestimmten Umkreis der Wohnung, Verbot des Aufenthalts in einem Ort oder der Annäherung an einen Ort, wo sich das Opfer gewöhnlich aufhält, Verbot des Zusammentreffens oder der Kontaktaufnahme mit dem Opfer und andere. Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, kann das zuständige Gericht weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen anordnen. Weitere Informationen über die Formen von Hilfe und Maßnahmen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Familie, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit.



Wenn Sie Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat oder ein Angehöriger eines Opfers sind, dessen Tod durch eine vorsätzliche Gewalttat verursacht wurde, haben Sie Anspruch auf **eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (ZOZKD)**. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars an das Justizministerium zu richten. Über die Gewährung einer Entschädigung entscheidet eine von der Regierung der Republik Slowenien ernannte Kommission.

## Pflichten des Geschädigten

- 1 Wenn Sie als Zeuge vorgeladen werden, sind Sie verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten, und auszusagen, sofern in der Strafprozessordnung nicht anders bestimmt ist (Artikel 234 der Strafprozessordnung); falls Sie der Vorladung nicht Folge leisten können, müssen Sie Ihr Ausbleiben entschuldigen (Artikel 62a der Strafprozessordnung). Bitte geben Sie in Ihrer Entschuldigung Ihre Kontaktdaten an, damit das Gericht mit Ihnen einen neuen Termin vereinbaren kann.
- 2 Sie sind verpflichtet, dem Gericht jede Änderung der Anschrift oder des Wohnsitzes mitzuteilen (Artikel 66 der Strafprozessordnung).
- 3 Sie dürfen das Verfahren nicht absichtlich verzögern, denn das Gericht kann Ihnen ein Bußgeld auferlegen, wenn Ihre Handlungen offensichtlich auf eine Verzögerung des Verfahrens abzielen (Artikel 140 der Strafprozessordnung).
- 4 Sie müssen sich im Verfahren respektvoll verhalten, denn das Gericht kann Ihnen ein Bußgeld auferlegen, wenn Sie in Ihren Schriftstücken oder in Ihren Äußerungen das Gericht oder eine andere im Verfahren beteiligte Person beleidigen (Artikel 78 der Strafprozessordnung).
- 5 Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens haben Sie die entsprechenden Gerichtsgebühren sowie die Kosten für Ihre Vorführung, für die Verschiebung der Ermittlungshandlung oder der Hauptverhandlung, für die Unterlassung der Einreichung einer angekündigten Beschwerde und andere durch Ihr Verschulden verursachte Verfahrenskosten zu bezahlen (Artikel 94 der Strafprozessordnung).